



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Juni 2014

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	253				
161	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	253	Schüttenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus" in Isselburg am 22. Juni 2014	254	
162	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	254	165	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	256
163	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	254	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	256	
164	Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und der Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit		166	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	256

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

161 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0408897/0001.V

48147 Münster, den 03.06.2014

Die Biogas Drügemöller, Einer Dorfbauerschaft 28 in 48231 Warendorf, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Einen, Flur 4, Flurstücke 24 und 78 und Gemarkung Warendorf, Flur 411, Flurstücke 3 und 4, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile:

- der Austausch des vorhandenen BHKW's einschließlich Container,
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, FWL auf 1,282 MW und der elektrischen Leistung auf 527 kW,
- die Änderung der Inputstoffe und -menge,
- die Errichtung eines zweiten Gärrestehochbehälters,
- die Erweiterung des Fahrtilos und
- die Aufstellung eines dritten Seecontainers für die Lagerung von Festmist.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 253

162 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/12/9958893-1000/0001.V

48147 Münster, den 03.06.2014

Die Firma Haarman Feuerwerk GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen [Lagergruppen (LG) 1.1 - 1.4 nach Anhang 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV] auf dem Grundstück in Dülmen, Dernekamp 40A (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstücke 16, 17, 24, 28, 30, 32) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität in den jeweiligen Lagergruppen auf folgende Lagermengen:

- LG 1.1: max. 253,5 NEM t
- LG 1.2: max. 1.340 NEM t
- LG 1.3: max. 1.153 NEM t
- LG 1.4: max. 1.153 NEM t

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 254

163 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0021/14/9992811/0001.V

48147 Münster, den 05.06.2014

Die Firma Rubro Beheer BV hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Weinerpark (Gemarkung Ochtrup, Flur 142, Flurstück 94), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung von Feuerwerkskörpern der Klasse 1.4.

Außerdem sollen in der Halle Fahrräder gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 254

164 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und der Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus" in Isselburg am 22. Juni 2014



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg**

I. Mit Wirkung vom 22. Juni 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) in Isselburg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus

in Isselburg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Isselburg (Anholt). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden in Isselburg St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St.

Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Pankratius. Die Kirchen St. Bartholomäus, Peter und Paul und die Rektoratskirche Ssm. Trinitas-Kirche (Hl. Dreifaltigkeit) werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholische Kirchengemeinde in Schüttenstein bzw. Katholische Kirchengemeinde Schüttenstein, Die Katholische Kirchengemeinde zu Isselburg, Die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Anholt, bzw. Katholische Kirchengemeinde Anholt, Die Katholische Kirchengemeinde Werth und De RC Parochiale Kerk Van St. Pancratiusvan Anholt lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Die Kath. Kirchengemeinde (Pastoratsfonds) zu Isselburg" ist künftig Pastoratsfonds St. Bartholomäus.
- b) "Katholische Kirchengemeinde - Krankenhausfonds -, Isselburg," ist künftig Krankenhausfonds St. Bartholomäus.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius in Anholt (Pfarrfonds)" bzw. "Katholische Kirchengemeinde (Pfarrfond) in Anholt" bzw. "Katholische Kirchengemeinde (Pfarrkirche und 1. Kaplaneifond) Anholt. (Pfarrfonds)" sind künftig Pfarrfonds St. Pankratius.
- b) "Die Katholische Kirchengemeinde in Anholt (Pastorat)" ist künftig Pastoratsfonds St. Pankratius.
- c) "Katholische Kirchengemeinde (Pfarrkirche) in Anholt" ist künftig Kirchenfonds St. Pankratius.

d) "Katholische Kirchengemeinde (Küstereifond) in Anholt" ist künftig Küstereifonds St. Pankratius.

e) "Katholische Kirchengemeinde (1. Kaplaneifond) in Anholt" bzw. "Katholische Kirchengemeinde (2. Kaplaneifond) in Anholt" sind künftig Kaplaneifonds St. Pankratius.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Werth - (Pfarrfonds)" bzw. "Katholische Kirchengemeinde Sankt Peter und Paul, - Pfarrfonds - Isselburg - Werth" sind künftig Pfarrfonds St. Peter und Paul.
- b) "Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul (Kirchenfonds) Isselburg-Werth" bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Werth (Kirchenfonds) sind künftig Kirchenfonds St. Peter und Paul.
- d) "Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Werth (Armenfonds)" ist künftig Armenfonds St. Peter und Paul.

Die unter Ziff. 2a) - bis Ziff. 4d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ. no-KKG-36628/2013
5. Ausfertigung

Münster, 15. Mai 2014



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanetae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden in Isselburg St. Bartholomäus. St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) mit Wirkung vom 22. Juni 2014 zur neuen Kirchengemeinde St. Franziskus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 15 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Klaus Winkel als Vorsitzender
- Herr Klaus Alders

Frau Annette Baumann
 Herr Thomas Bertram
 Herr Ewald Bücker
 Herr Norbert Essing
 Frau Veronika Giesing
 Herr Gerhard Hakvoort
 Frau Mathilde Kleideiter
 Herr Georg Kleinheßeling
 Herr Hermann-Josef Klumpen
 Frau Maria Nehling
 Frau Maria Schmeink
 Herr Josef Schnelting
 Herr Dirk Wesendonk
 Herr Hans Winkelmann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG-36628/2013
 5. Ausfertigung

Münster, 15. Mai 2014


 Kleyboldt, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und der Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus" in Isselburg mit Wirkung zum 22. Juni 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 26. Mai 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung




 Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 254-256

165 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die GEA Wiegand GmbH hat mit Schreiben vom 03. April 2014 den Rückbau des Gleises im Bahnübergang Siechenhausweg an der WLE-Strecke Lippstadt-Beckum beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 06. Juni 2014

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 25
 Az. 25.17.01.04 (6/2014)

Im Auftrag
 gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 256

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

166 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn

Thomas Badey
 geb. am 24.09.1960 in Oberhausen
 letzte hier bekannte Anschrift:

Friederikenstr. 45
 45130 Essen

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 20.05.2014 – Aktenzeichen: 701000-131962-32/4 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Anschrift: Polizeipräsidium Recklinghausen
 Polizeiwache Recklinghausen
 Westerholter Weg 27
 45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Recklinghausen, 05.06.2014

Im Auftrag
gez. Fechner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 256-257

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster